

BGer 7B_1081/2024 vom 24. Februar 2025

Bundesgericht, 2025-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_1081_2024

FR: TF 7B_1081/2024 du 24 février 2025

IT: TF 7B_1081/2024 del 24 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein nach Art. 248a Abs. 4 StPO kantonal letztinstanzlicher Entscheid eines Zwangsmassnahmengerichts. Dagegen steht gemäss Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BGG die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht nach Art. 78 ff. BGG grundsätzlich offen. Der Beschwerdeführer ist als beschuldigte Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 81 Abs. 1 lit. a und b Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Der angefochtene Entsigelungsentscheid schliesst die gegen den Beschwerdeführer laufende Strafuntersuchung nicht ab und betrifft weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 92 BGG. Demnach ist er gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG nur dann unmittelbar mit Beschwerde an das Bundesgericht anfechtbar, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dieser Nachteil muss rechtlicher Natur sein. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil, wie die Verteuerung oder Verlängerung des Verfahrens, genügt nicht. Nicht wieder gutzumachend bedeutet, dass er auch mit einem für die beschwerdeführende Partei günstigen Endentscheid nicht oder nicht vollständig behoben werden kann (BGE 148 IV 155 E. 1.1; 144 IV 321 E. 2.3; je mit Hinweisen). Woraus sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, ist in der Beschwerdeschrift darzulegen, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 149 II 170 E. 1.3; 144 III 475 E. 1.2; mit Hinweisen). Wird im Entsigelungsverfahren ausreichend substantiiert geltend gemacht, dass einer Entsigelung geschützte Geheimhaltungsrechte entgegenstehen, droht nach der Praxis des Bundesgerichts im Fall der Entsigelung ein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG, weil die Offenbarung eines Geheimnisses nicht rückgängig gemacht werden kann. Werden dagegen (lediglich) andere Beschlagnahmehindernisse wie insbesondere ein fehlender hinreichender Tatverdacht oder ein mangelnder Deliktsskonnex geltend gemacht, fehlt es grundsätzlich am nicht wieder gutzumachenden Nachteil (Urteile 7B_428/2024 vom 6. November 2024 E. 1.2.2; 7B_132/2024 vom 19. August 2024 E. 1.2; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Das Zwangsmassnahmengericht erwägt, die Korrespondenz des Beschwerdeführers mit Rechtsanwalt B._____ sowie seinem jetzigen Verteidiger sei auszusondern. Hingegen sei der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungsobliegenheit hinsichtlich der geltend gemachten Arztberichte nicht nachgekommen. Seine pauschale Behauptung, es lägen Arztberichte vor, ohne zumindest einen Namen eines konkreten Arztes zu nennen, stelle eine unzureichende Substantiierung dar. Im Übrigen überwiege das gewichte Interesse der Strafverfolgung die privaten Interessen.

E. 1.4

Auch vor Bundesgericht hält der Beschwerdeführer einzig fest, es lägen medizinische Unterlagen sowie höchstpersönliche Dokumente von ihm und seiner Mutter in den Akten, ohne diese Dokumente näher zu substantizieren. Derart pauschale Behauptungen begründen rechtsprechungsgemäss keine schutzwürdigen Geheimnisinteressen im Sinne von Art. 248 Abs. 1 StPO . Daran ändert auch der Einwand des Beschwerdeführer nichts, es handle sich um über 40 Namen von Ärzten, die er nicht alle auswendig wisse. Die Beschwerde erweist sich insofern als unzulässig.

E. 1.5

Soweit sich die Beschwerde in der Sache gegen den vom Zwangsmassnahmengericht bejahten hinreichenden Tatverdacht, den Deliktikonnex bzw. die Beweistauglichkeit und die Verhältnismässigkeit der Zwangsmassnahme richtet, macht der Beschwerdeführer lediglich andere, allgemeine Beschlagnahmehindernisse geltend, die zwar ebenfalls von der Vorinstanz zu prüfen waren (und geprüft wurden), aber für sich alleine, wie oben dargelegt, nicht zur Anrufung des Bundesgerichts berechtigen.

E. 1.6

Zusammengefasst kann mangels der ausreichend substantiierten Anrufung rechtlich geschützter Geheimnisinteressen kein nicht wieder gutzumachender Nachteil gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG angenommen und damit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.